

Geschäftsordnung des Senats der Universität Duisburg-Essen

Vom 30. Juni 2008

(Verkündungsblatt Jg. 6, 2008 S. 339)

geändert durch Art. I der ersten Ordnung zur Änderung vom 04. Juni 2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 415 / Nr. 57)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 21. September 2007 (Verkündungsblatt S. 489) hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Stimmrecht, Antrags- und Rederecht
- § 8 Leitung der Sitzung
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Sachanträge und Abstimmungen
- § 11 Beschlussverfahren
- § 12 Sondervoten und persönliche Erklärungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Protokollführung
- § 15 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 16 Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 17 Verwaltungshilfe
- § 18 In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat und entsprechend für die Universitätskommissionen und weiteren Kommissionen und Ausschüsse des Senats sowie für die weiteren Gremien der Universität Duisburg-Essen, die deren Anwendung beschließen.

§ 2 Vorsitz

Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Tätigkeit und bereiten die Sitzungen des Senats zusammen mit dem Rektorat vor.

§ 3¹ Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Sitzung ist unverzüglich, möglichst für einen Termin innerhalb der nächsten zwei Wochen, einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Der Antrag muss schriftlich unter Benennung der gewünschten Tagesordnungspunkte gestellt werden.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von in der Regel 7 Tagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie unter Übersendung vorhandener Beratungs- und Beschlussvorlagen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie 8 Tage vor der Sitzung abgesandt und dies aktenkundig gemacht worden ist. Beratungs- und Beschlussvorlagen können ausnahmsweise noch mit Zustimmung des Vorsitzes bis zur Sitzung nachgereicht werden.

(3) Ordentliche Sitzungen des Senats sind zum Ende der Vorlesungszeit für die darauf folgende vorlesungsfreie Zeit und die sich anschließende Vorlesungszeit, mindestens jedoch drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung anzukündigen.

(4) Eine Einladung erhalten:

1. die stimmberechtigten Mitglieder,
2. die Mitglieder des Rektorats,
3. die Dekaninnen oder Dekane,
4. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
5. die Gleichstellungsbeauftragte,
6. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
7. die Vorsitzenden der Personalräte für die wissenschaftlichen und für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
9. die Leiterinnen oder Leiter der zentralen Betriebseinheiten,
10. die Vorsitzenden der ständigen Universitätskommissionen,

Die Einladungen werden hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Sitzungsunterlagen zu Berufungsverfahren und anderen Personalangelegenheiten werden lediglich den in Nr. 1 bis 8 genannten Personen übersandt. Die in Nr. 9 bis 10 genannten Personen erhalten die Sitzungsunterlagen mit Ausnahme derjenigen zu vertraulichen Tagesordnungspunkten.

§ 4² Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die in § 3 Absatz 4 Satz 1 genannten Personen haben das Recht, bis zehn Tage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen. Die Nichtberücksichtigung eines Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die stimmberechtigten Mitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Die Aufnahme von Wahlen per Dringlichkeit ist nicht möglich.

(3) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(4) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt.

Für den Senat soll sie folgende Punkte enthalten und in der Regel beginnen mit:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der ... Sitzung

4. Berichte und Anfragen:

Berichte:

- Vorsitz des Senats
- Rektorin oder Rektor
- Prorektorinnen oder Prorektoren
- Kanzlerin oder Kanzler
- Vorsitzende der Universitätskommissionen
- Gleichstellungsbeauftragte
- Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses

Anfragen

5. Personalangelegenheiten

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senats sind öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für Personen, die als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind oder die in Ausübung einer Tätigkeit nach § 17 an der Sitzung teilnehmen. Personen gelten als hinzugezogen, wenn die oder der Vorsitzende das Erscheinen ankündigt und kein Mitglied der Hinzuziehung widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist über die Hinzuziehung abzustimmen.

(3) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 kann die oder der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert oder beseitigt werden, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung schließen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Das Gremium gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlussfähigkeit ist aufgrund eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 festzustellen.

(3) Im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. Auch ohne die Aussicht auf Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit kann sie oder er statt dessen im Einverständnis mit allen anwesenden stimmberechtig-

ten Mitgliedern Tagesordnungspunkte vorberaten und solche Tagesordnungspunkte abhandeln, bei denen Beschlüsse nicht zwingend zu erfolgen haben. Bei Wiedereröffnung bzw. vor der nächsten Abstimmung, die zu einem Beschluss führen soll, ist entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzugehen.

(4) Die oder der Vorsitzende hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen, wenn sie oder er die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 für nicht gegeben hält und/oder ein Vorgehen nach Absatz 3 Satz 2 nicht möglich oder nicht tunlich ist. Im Falle der Schließung kann die oder der Vorsitzende spätestens für den zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen.

(5) Im Falle einer Einberufung nach Absatz 4 Satz 2 ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einberufung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 7

Stimmrecht, Antrags- und Rederecht

(1) Das Stimmrecht der Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach § 11 Abs. 3 HG.

(2) Soweit Mitglieder des Gremiums stimmberechtigt sind, steht ihnen das Antragsrecht zu.

(3) Rederecht haben neben den Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Personen die in § 5 Abs. 2 bezeichneten Personen sowie solche Personen, denen nach § 9 Abs. 2 Nr. 11 Rederecht erteilt wurde

(4) Steht der Erstellerin oder dem Ersteller einer Beratungs- oder Beschlussvorlage kein Antragsrecht gemäß Absatz 2 zu, so ersetzt der entsprechende Beschluss nach § 4 Absatz 3 die fehlende Antragsbefugnis.

§ 8

Leitung der Sitzung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

(2) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Sie oder er kann, wenn es der Diskussion dienlich erscheint, von der Reihenfolge abweichen. Sie oder er kann jederzeit das Wort ergreifen.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere richten auf:

1. Schluss der Sitzung,
2. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
3. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder einer Beschlussfassung,
6. Überweisung einer Angelegenheit an ein anderes Gremium oder Organ,
7. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
8. Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung,
9. Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
10. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten,
11. Erteilung des Rederechts an weitere Personen,
12. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
13. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je zwei Rednerinnen oder Rednern für bzw. gegen den Antrag abzustimmen.

§ 10

Sachanträge und Abstimmungen

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes von der oder dem Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.

(3) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann die oder der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der gestellten Anträge abgestimmt. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen.

(5) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Sachanträgen vor. Werden sie von der antragstellenden Person übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der ergänzten oder geänderten Fassung. Wird er daraufhin von der antragstellenden Person zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des Gremiums übernimmt ihn.

(6) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(7) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Ein Beschluss kann in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgeändert werden.

(9) Ist das Ergebnis einer Abstimmung nicht eindeutig, so wird die Gegenprobe gemacht. Ist das Ergebnis auch dann nicht eindeutig, so werden die Stimmen gezählt. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Stimmenauszählung ist die Auszählung sofort zu wiederholen. Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.

§ 11 Beschlussverfahren

(1) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine zentrale Betriebseinheit unmittelbar berühren, ist der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung zu geben.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen.

(3) Die oder der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Der Senat kann zu der Eileentscheidung des oder der Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist den zuständigen Stellen vorzulegen.

(4) Der Senat kann nur dann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Vorgehen und ihrem darin enthaltenen Verzicht auf ein Sonderamt nach § 12 zugestimmt haben. Das Abstimmungsergebnis gibt die oder der Vorsitzende in der nächstfolgenden Sitzung bekannt.

§ 12 Sondervoten und persönliche Erklärungen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder, die in einer Abstimmung unterlegen sind, haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten zu den Beschlüssen. Das Sonderamt muss noch während der Sitzung angemeldet werden. Es ist der oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen schriftlich zu übersenden und von der oder dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich zur Kenntnis zu geben sowie dem Protokoll beizufügen.

(2) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 10 Abs. 4 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum (Gruppenvotum) vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

(3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

(4) Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben, ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und der oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen schriftlich zu übersenden. Sie wird dem Protokoll angefügt.

§ 13 Wahlen

(1) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.

(2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist; eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.

(3) Gewählte sind unverzüglich zu informieren. Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Ablehnungserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen vorliegt.

(4) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Tagen angefochten werden.

(5) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 14
Protokollführung**

(1) Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Sondervoten und persönliche Erklärungen werden dem Protokoll beigefügt (§ 12).

(2) Der Protokollentwurf wird mit der Einladung zur folgenden Sitzung an die in § 3 Absatz 4 Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 genannten Personen versandt.

(3) Das Protokoll ist in der folgenden Sitzung, jedoch nicht früher als drei Tage nach seiner Versendung nach Abstimmung über etwaige Änderungsanträge zu genehmigen.

(4) Beschlüsse des Senats sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie für sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ausdrücklich beschlossen wurde.

(5) Bei Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, werden Einzelheiten hinsichtlich des Beratungsverlaufs gemäß Absatz 1 Satz 2 in Protokollen nicht aufgeführt.

(6) Bei Tagesordnungspunkten des Senats, deren Beratung vertraulich erfolgte, wird außer dem Gegenstand nur dieser Umstand im Protokoll vermerkt; in Personalangelegenheiten wird ohne Angabe von Namen lediglich der erzielte Beschluss ohne das Abstimmungsergebnis aufgeführt. In einem vertraulichen Protokoll, welches nur die in § 3 Absatz 4 Nr. 1 bis 7 genannten Personen erhalten, und dessen Inhalt Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden darf, werden die Abstimmungsergebnisse zu Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie andere Beschlüsse aus vertraulicher Sitzung festgehalten; nur diesem Protokoll sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

**§ 15
Auslegung der Geschäftsordnung**

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheid der oder des Vorsitzenden von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen, so entscheidet das Gremium.

**§ 16
Abweichen von der Geschäftsordnung**

Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen durch einen Beschluss möglich, der mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

**§ 17
Verwaltungshilfe**

(1) Für die Tätigkeit der Hochschulverwaltung bei und aus Anlass der Erfüllung von Gremienaufgaben gilt § 25 HG.

(2) Mit der Anfertigung des Protokolls im Senat kann die Kanzlerin oder der Kanzler eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Hochschulverwaltung beauftragen.

**§ 18
In-Kraft-Treten, Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Für Änderungen gilt das Gleiche. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 11.01.2008.

Duisburg und Essen, den 30. Juni 2008

Für den Rektor

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 3 Abs. 4 geändert durch erste Änderungsordnung vom 04.06.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 415 / Nr. 57), in Kraft getreten am 11.06.2012

² § 4 Abs. 4 geändert durch erste Änderungsordnung vom 04.06.2012 (VBI Jg. 10, 2012 S. 415 / Nr. 57), in Kraft getreten am 11.06.2012